

Zur Frage der Scheidung von „Volksdeutschen“ durch deutsche Gerichte.

Von Rechtsanwalt Walter Seuffert, München

Die nachstehenden Ausführungen betreffen das in Heft 3 der „blauen Justiz“ S. 03 veröffentlichte Urteil des LG Berlin, wonach rückgeführte Volksdeutsche fremder Staatsangehörigkeit vor deutschen Gerichten vorerst so anzusehen sind, als ob sie Deutsche seien. D. Red.

Das Urteil des LG Berlin gibt in mehrfacher Hinsicht zu Bedenken Anlaß.

Es ist nicht einmal der Versuch gemacht, eine positiv-rechtliche Grundlage für die Gleichstellung der beiden Volksdeutschen Ehegatten mit deutscher Staatsangehörigkeit zu finden. Das Gericht spricht selbst aus, daß es vollkommen ungewiß ist, unter welchen Voraussetzungen sie die deutsche Staatsbürgerschaft erlangen können, die sie offenbar niemals besessen haben. Die Ehegatten werden als Volksdeutsche bezeichnet, weil sie deutsche Namen haben und einwandfrei deutsch sprechen; das sind in Staatsangehörigkeitsfragen offenbar keine zureichenden Momente. Der Gedankengang des Urteils erinnert deswegen bedenklich an Urteile „nach dem Volksempfinden“. Die Entscheidung ist lediglich von allgemeinen Erwägungen mehr oder weniger politischer Natur getragen.

Die Gefahren liegen auf der Hand. Der Gedanke, daß alle „Volksdeutschen“, gleichgültig welcher Staats-

angehörigkeit und Herkunft „eigentlich“ zu Deutschland gehören, hat eine sehr gefährliche nationalsozialistische Grundlage und ist, wie man nicht vergessen darf, eine der Hauptpropagandathesen gewesen, mit denen die nationalsozialistische Außenpolitik gerechtfertigt werden sollte. Aber auch aus Erwägungen, wie sie für die künftige deutsche Staatsangehörigkeitsregelung maßgebend sein müssen, muß es abgelehnt werden, die Entscheidung darüber, wer ein deutscher Staatsangehöriger werden oder als solcher behandelt werden soll, von Entscheidungen ausländischer Behörden abhängig zu machen. Das wäre aber die unausweichliche Folgerung, wenn man, wie das Urteil es tut, maßgebend davon ausgeht, wer von anderen Staaten als Volksdeutscher erklärt worden ist.

Das Urteil ist um so weniger verständlich, als es zu dem gewünschten Ergebnis — Zuständigkeit des angerufenen Gerichts — ebensogut gekommen wäre, wenn es die Streittheile als staatenlos behandelt hätte. Diese letztere Annahme ist aber nach den Feststellungen durchaus gerechtfertigt, da die jugoslawischen Behörden ihnen offenbar die jugoslawische Staatsangehörigkeit nicht mehr zubilligen wollen. Außerdem halten sich beide Ehegatten offenbar in Deutschland auf. Dann ist aber nach § 606 Abs. 3, Ziff. 1 ZPO das deutsche Gericht zur Entscheidung zuständig, ohne daß es auf die Gegenseitigkeit ankommt, und nach Art. 29 EGBGB in der Fassung des § 25 des Gesetzes vom 12.4.38 (RGBl. I S. 380) ist deutsches Recht anzuwenden.

Rechtsprechung

Zivilrecht %

Für die Geltendmachung von Ansprüchen aus öffentlichen Hoheitsmaßnahmen ist nach der brandenburgischen Verordnung vom 19.10.1946¹⁾ der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

AG Rathenow, Urteil v. 19.2.47 — 4 O. 17/46.

Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, daß es sich im vorliegenden Falle um einen Schadensersatzanspruch aus öffentlichen Hoheitsmaßnahmen handelt, wie die Klägerin selbst nicht bestreitet, also um einen Schadensersatzanspruch im Sinne des § 1 der genannten Verordnung vom 19. 10. 1946.....

Diese Verordnung ist aber auch rechtmäßig erlassen worden. Durch Befehl des Obersten Chefs der SMA in Deutschland vom 22. 10. 1945 ist den Provinzialverwaltungen und den Verwaltungen der föderalen „Länder“ das Recht eingeräumt worden, Gesetze und Verordnungen, die Gesetzeskraft haben, auf den Gebieten der gesetzgebenden, richterlichen und vollstreckenden Gewalt zu erlassen, wenn sie den Gesetzen und Befehlen des Kontrollrats oder den Befehlen der SMA nicht widersprechen. Diese Gesetzgebungsbefugnis ist den Provinzen und Ländern gerade mit Rücksicht darauf gegeben worden, daß eine Erweiterung der Länderbefugnisse notwendig erschien. Denn es heißt in der Präambel des angerührten Befehls ausdrücklich: „In Anbetracht des gegenwärtigen Fehlens einer zentralen deutschen Regierung in Deutschland und der Notwendigkeit, die Rechte der deutschen Behördenorgane in Gestalt der Provinzialregierungen und der föderalen „Länder“ zu erweitern.....“. Daraus ist zu entnehmen, daß die Rechte der Länder gegenüber den früheren weiterreichende sein sollen und sein müssen, solange eine deutsche Zentralregierung noch nicht gebildet worden ist. Grundsätzlich ist der Klägerin darin zuzustimmen, daß Reichsrecht vor Landesrecht geht. Die Länder sind jedoch bei zwingender Notwendigkeit berechtigt, Gesetze zu erlassen, die von dem geltenden Reichsrecht abweichen. Allerdings erscheint es im allgemeinen Interesse wünschenswert, wenn sie hiervon nur im äußersten Notfall Gebrauch machen, weil jede Rechtszersplitterung unermesslichen Schaden nach sich ziehen kann. Der Richter hat jedoch nicht nachzuprüfen, ob ein Gesetz zweckmäßig ist, sondern lediglich die Frage, ob es formell oder materiell rechtsgültig ist.

Diese beiden Fragen müssen im vorliegenden Falle bejaht werden. Ein entgegenstehender Verfassungsgrundsatz besteht zur Zeit in Deutschland noch nicht, da es eine allgemeine deutsche Verfassung noch nicht gibt, die Weimarer Verfassung aber — jedenfalls als Ganzes — als nicht mehr in Kraft befindlich anzusehen ist.

Die Frage der Gültigkeit der Verordnung der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg vom 19. 10. 1946 muß daher bejaht werden. Demgemäß ist nach § 1 dieser VO der ordentliche Rechtsweg für den geltend gemachten Anspruch der Klägerin ausgeschlossen.

Anm.: Vergl. zu dieser Entscheidung den Aufsatz von Steinger S. 146 dieses Heftes. D. Red.

«

§ 529 ZPO ist in der Fassung des § 7 der 3. VereinbarungsVO v. 16. 5. 42 (RGBl. I S. 333) anzuwenden.

OLG Halle, Beschluß v. 4. 12. 1946 — 1 U 21/46.

Nach § 529 n.F. ZPO ist neues Vorbringen in der Berufungsinstanz grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise ist es zugelassen, wenn seine Geltendmachung im ersten Rechtszuge der Partei auch bei Berücksichtigung ihrer Pflicht zu einer sachgemäßen und sorgfältigen Prozeßführung nicht zuzumuten war.

§ 529 ZPO ist in seiner neuen Fassung anzuwenden, da es sich um eine Bestimmung handelt, die frei von nazistischen Gedankengängen ist und sich als Ergebnis einer fortschreitenden gesunden und zweckmäßigen Rechtsentwicklung darstellt. Erstrebt und erreicht wird durch diese Neufassung eine straffere Prozeßführung, die ermöglichen soll, den Prozeß bereits in der ersten Instanz vollständig und erschöpfend zu behandeln und zu erledigen, ohne daß damit einer gewissenhaften und sorgfältigen Partei Angriffs- und Verteidigungsmittel abgeschnitten werden.

§§ 12, 15 FGG; § 357 ZPO; § 2358 BGB.

Ist es den Beteiligten im Erbscheinsverfahren zu gestatten, der Beweisaufnahme beizuwohnen?

OLG Potsdam, Beschluß vom 14. 7. 1947 — 1 W. 69/47.

Aus den Gründen:

Der Senat steht auf dem Standpunkt, daß es im Erbscheinsverfahren den Beteiligten gestattet sein muß, der Beweisaufnahme beizuwohnen. Er folgert dies für das Erbscheinsverfahren aus der Vorschrift des § 15

¹⁾ VO Bl. B 1947 S. 49.